

Straßenverkehrsrecht im landwirtschaftlichen Betrieb

Im landwirtschaftlichen Betrieb werden eine Vielzahl von land- oder forstwirtschaftlichen (lof) Maschinen eingesetzt.

Fahrzeugaarten / Kfz Steuer der Fahrzeuge

Land- oder forstwirtschaftliche (lof) Zugmaschinen:

Lof Zugmaschinen mit ihren Anhängern sind von der Kfz Steuer (§ 3 Kfz Steuergesetz) befreit.



Zugmaschine / Ackerschlepper 8710 (neu 891000) oder Zugmaschine / Geräterahm mit 8720 (neu 892000)



Zugmaschinen mit verkürzter Ladefläche: Zugmaschine 8700 o. Zugmaschine / Ackerschlepper 8710 (neu 891000) z.B. Unimog

Anhänger

Lof Anhänger sind von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen, wenn sie

- in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben
- nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke
- mit einer Betriebsgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h eingesetzt werden und mit „25“-Schild gekennzeichnet sind (§ 3.4 FZV)

Zulassungsfreie Anhänger in lof Betrieben müssen das gleiche grüne Kennzeichen (Wiederholungs-Kennzeichen) wie ein ziehender Traktor im Betrieb haben.

Zulassungspflichtig sind lof Anhänger mit mehr als 25 km/h Höchstgeschwindigkeit. Diese Anhänger erhalten ein eigenes grünes amtliches Kennzeichen. Sie unterliegen der Überwachungspflicht und benötigen eine Haftpflichtversicherung.



Sonderfahrzeuge für die Landwirtschaft können ebenfalls von der Kfz Steuer (§ 3 Kfz Steuergesetz) befreit sein. Die Eintragung in den Fahrzeugpapieren gibt den Hinweis auf die Bauart mit der entsprechenden Schlüsselnummer und dem Vermerk des Einsatzzweckes (u. a. „Bestimmt und ausschließlich geeignet zum Ausbringen von Gülle und Fäkalien“). Allerdings können die Finanzämter vor Ort eigenständig über eine Kfz Steuerbefreiung entscheiden.

Angehängte Arbeitsgeräte wie Feldspritze usw. fallen generell nicht unter die Zulassungsverfahren (§ 3 FZV). Ab einer zulässigen Gesamtmasse **von 3t** ist für angehängte Arbeitsgeräte eine Betriebserlaubnis erforderlich.



Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (SfA) sind generell von der Kfz Steuer befreit und bis zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von nur 20 km/h von den Zulassungsverfahren befreit. SfA erhalten jeweils seitlich und heckseitig „20“-Schilder. Auf der linken Seite müssen Name und Wohnort des Besitzers angegeben sein (§ 4 FZV).



SfA mit einer bbH > 20 km/h müssen ein eigenes amtliches Kennzeichen führen. Damit unterliegen sie der Pflicht zur regelmäßigen Untersuchung (Hauptuntersuchung bis zu einer bbH von 40 km/h alle zwei Jahre) sowie zur Kfz-Haftpflicht-Versicherung (§ 4 FZV).

Hinter einer SfA darf **ein** Anhänger mitgeführt werden, wenn eine geprüfte Kupplung und die Anhäng- und Stützlast in der Betriebserlaubnis eingetragen ist.



LKW und Sattelzugmaschinen sind i. d. R. nicht von der Kfz-Steuer befreit. Lediglich die Sattelaufleger und Anhänger können von der Kfz-Steuer (§ 10 Kfz-Steuergesetz) befreit werden.

Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP)

Die genannten zugelassenen Kfz und Anhänger müssen bis zu einer bbH von 40 km/h nur alle zwei Jahre zur HU. Über 40 km/h bbH sind für Zugmaschinen u. LKW mit mehr als 7,5 t und Anhänger mit mehr als 10 t zulässiger Gesamtmasse jährlich die HU und halbjährlich die SP durchzuführen.

Schlüsselnummern sind wichtig

Fahrzeuge und angehängte Arbeitsgeräte mit Betriebserlaubnis erhalten gemäß dem systematischen Verzeichnis der Fahrzeug- und Aufbauarten (§ 2 FZV), eine Schlüsselnummer. Im alten Fahrzeugschein ist sie in der Zeile „1“ enthalten, in der neuen Zulassungsbescheinigung ist sie in der Zeile mit dem Buchstaben „J“ zu finden.

Für die lof Zugmaschinen sind 8700, **8710** (neu 891000) **Ackerschlepper** und 8720 (neu 892000) **Geräterahm** von Bedeutung.

Besonders mit 8710 (neu 891000) und 8720 (neu 892000) verbinden sich Vergünstigungen (u. a. Agrardieselvergütung, keine Autobahnmaut, keine Abgasuntersuchung AU).

Bei **selbstfahrenden Arbeitsmaschinen** mit der Schlüsselnummer u. a. 1611 bedeutet die „11“ lof Arbeitsmaschine.

Der **Stapler** kann zulassungs- und kfz steuerrechtlich als selbstfahrende Arbeitsmaschine eingestuft sein (seit Nov 2003). Als Bauart gilt So Kfz Stapler mit der Schlüsselnummer 189000.

Für **angehängte lof Arbeitsgeräte** (z.B. 761118 Arbeitsgerät Schädlingsspritze oder 761115 Arbeitsgerät Stroh- u. Heupresse) beinhaltet die Zahl „11“ den Begriff „lof Arbeitsgerät“. Nach dem Merkblatt für angehängte lof Arbeitsgeräte unterliegen diese nicht der Zulassungspflicht, ganz gleich wie schnell gefahren wird. Für das angehängte lof Arbeitsgerät empfiehlt sich ein Wiederholungskennzeichen eines Schleppers des Betriebes.

Fahrerlaubnis

Für Landwirte sind vorwiegend die Fahrerlaubnisklassen L und T von Bedeutung. Dabei spielt die zulässige Gesamtmasse der Zugfahrzeuge keine Rolle.

Die Klasse L (Alter 16 Jahre) gilt für lof Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (bbH). **Mit Anhängern darf nicht schneller als 25 km/h gefahren werden**, sonst ist dies „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ (Straftat für Fahrer u. Halter)! Die Klasse L gilt auch für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen und Stapler bis 25 km/h bbH.

Die Klasse T (Alter 16-18 Jahre) gilt für lof Zugmaschinen auch mit Anhängern bis 40 km/h bbH. Ebenfalls dürfen selbstfahrende Arbeitsmaschinen und selbstfahrende Futtermischwagen bis 40 km/h bbH mit dieser Klasse gefahren werden. **Ab 18 Jahre** gilt die Klasse T für Zugmaschinen mit Anhängern bis 60 km/h bbH.. Die Klasse T schließt die Klassen L, M, S ein.

Sollte die bbH von 60 km/h bei den genannten Fahrzeugen überschritten werden sind i. d. R. nur noch **die Klassen C / CE** ausreichend. Die Klassen C / CE (Voraussetzung B) kann man schon ab dem 18. Lebensjahr erwerben und im **lof Betrieb** dürfen die entsprechenden Kfz von 18-jährigen gefahren werden.

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Gemäß § 2 GüKG sind in der Land- oder Forstwirtschaft anfallende Transporte dann von den Regelungen freigestellt, wenn es um die in lof Betrieben **üblichen Beförderungen** von lof Bedarfsgütern oder Erzeugnissen handelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 7).

Für eigene Zwecke

Der Landwirt befördert seine eigenen Erzeugnisse (u. a. Getreide, Rüben, Kartoffeln usw.) oder Bedarfsgüter (u. a. Dünger, Geräte,) mit eigenen oder gemieteten Kraftfahrzeugen. Das verwendete Fahrzeug muss nicht von der Kfz Steuer be-

freit sein. Führt der befördernde Landwirt das Fahrzeug nicht selbst, so muss der Fahrer seine Lenktätigkeit für den Landwirt und weder für sich selbst noch für einen Dritten erbringen.

Nachbarschaftshilfe

Ist eine Hilfeleistung unter benachbarten Betrieben. Bezüglich der Fahrzeuge und der Fahrer gibt es keinen Unterschied zu den Fahrten für eigene Zwecke. Nachbarschaftshilfe liegt nicht vor, wenn die Beförderung selbst zum Gewerbe oder zum Teil eines Gewerbes wird, beispielsweise beim Transport von Baumaterialien.

Mitzuführende Unterlagen

Beim Transport für eigene Zwecke sind keine Beförderungspapiere erforderlich. Befördert ein Landwirt seine eigenen Güter mit einem eigenem oder von ihm gemieteten, nicht von der Kfz Steuer befreiten, LKW oder Sattelzug, dann muss er gemäß § 2, Abs. 1a GüKG ein Begleitpapier oder einen sonstigen Nachweis mitführen. Bei einer Kontrolle müssen Beladestelle, Entladestelle, das beförderte Gut sowie der Landwirt, für den die Beförderung erfolgt nachzuvollziehen sein.

Gesetz zur Berufskraftfahrerqualifikation (BKrfQG)

Bei den in der Land- und Forstwirtschaft anfallenden Transporten (nach § 2 GüKG), kommt das BKrfQG nicht zur Anwendung. Ferner gilt es generell nicht für Kfz bis 3,5t zHM, Kfz bis 45 km/h bbH, SfA sowie Kfz, die zu Reparatur- und Wartungszwecken eingesetzt werden.

Die Autobahnmaut

Die Autobahnmaut bezieht alle Kfz oder Fahrzeugkombinationen in die Gebührenpflicht ein, die **ausschließlich für die Güterbeförderung** bestimmt sind und deren zulässige Gesamtmasse **mindestens 12 t** beträgt. Befreit davon sind Zugmaschinen mit den Schlüsselnummern 8710 (neu: 891000 Ackerschlepper) und 8720 (neu: 892000 Geräteträger) bei nicht gewerbl. Beförderungen. Diese sind auf Grund ihrer Bauart nicht generell für die Güterbeförderung bestimmt. Sie unterliegen daher grundsätzlich nicht der Gebührenpflicht. Dies gilt auch, wenn Fahrzeuge im konkreten Einzelfall doch zur Güterbeförderung eingesetzt werden.

Kontrollgeräte

Die Kontrollgeräte sind vorgeschrieben für Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse einschließlich Anhänger über 3,5 t. Mit **Kontrollgeräten** lassen sich **Geschwindigkeiten, Lenk- und Ruhezeiten** feststellen.



FB Landtechnik

Dipl.-Ing. agr. Martin Vaupel, Tel. 0441 801-691 Fax -319
Martin.Vaupel@LWK-Niedersachsen.de

Stand: Juli 2012

Weitere Informationen finden Sie im AID-Heft Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr

Während der Fahrt sind die Fahrerkarte (Digitaler Tachograph) bzw. die Schaublätter (Tachoscheiben) der vorausgehenden 28 Tage mitzuführen. Ist eine lückenlose Dokumentation über Fahrerkarte/Tachoscheibe nicht möglich, ist für die fehlenden Zeiten der maschinenschriftlich ausgefüllte Vordruck der BAG mitzuführen.

EG Kontrollgerät (VO EWG Nr. 3820/85 Art. 13/3821/85. Art. 34) Das EG Kontrollgerät wird nicht mehr in Neufahrzeuge eingebaut. Eingebaute Geräte dürfen weiter verwendet werden.

Der digitale Tachograph (EG VO Nr. 561/2006)

Für den Betrieb digitaler Tachographen sind die Fahrer-, Unternehmer- u. Werkstattkarte erforderlich. Ab dem 01.05.2006 wird nur noch der digitale Tachograph in Neufahrzeuge eingebaut.

Fahrtschreiber (§ 57a Abs. 1) StVZO:

Der Fahrtschreiber registriert **ausschließlich** die Geschwindigkeit. Befreit davon sind u. a. Kfz bis 7,5 t oder bis 40 km/h bbH, sowie Zugmaschinen für lof Zwecke mit einer Motorleistung von 40 kW und darüber.

Ausnahmeregelungen vom Kontrollgerät (EG VO 561/2006 u. EWG VO 85) Freigestellt sind:

- **Fahrzeuge** mit einer bbH **bis zu 40 km/h** (Art. 3), Buchstabe b VO (EG) Nr. 561/2006 bzw. § 57 a Abs. 1 Nr. 1 StVZO)
- **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen** im Sinne § 2 Nr. 17 FZV
Weitere Ausnahmen nach § 18 FPersV:
 - Fahrzeuge die von Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsunternehmen zur Güterbeförderung, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu **100 Kilometern** vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden.
 - **Lof Zugmaschinen**, die für lof Tätigkeiten in einem Umkreis von bis zu **100 Kilometern** von Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least.
 - Fahrzeuge die zur Straßenunterhaltung (**z. B. Winterdienst**) eingesetzt werden.

Ausnahmen und Erlaubnisse für lof Fahrzeuge und Arbeitsgeräte

Lof Arbeitsgeräte und die entsprechenden zugeordneten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen dürfen gemäß § 32 StVZO **bis 3 m breit** sein. Bei **Zugmaschinen und Anhängern** mit Niederdruck-Breitbereifung ist die Breite gemäß der 35. Ausnahme VO StVZO auf 3 m begrenzt. Im Vorgriff auf eine Änderung soll dabei soll der Innendruck des Reifens von 1,5 bar auf eine Referenzgeschwindigkeit bis 10 km/h beschränkt sein. So können die Tragfähigkeitsvorgaben der Reifen eingehalten werden. Befragen Sie dazu die zuständige Landesverkehrsbehörde!

Genehmigungsverfahren bei größeren Abmessungen und Achslasten:

- Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO: Vorlage Gutachten (kann auch vom Hersteller mitgeliefert werden)

- Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Versicherung
- Erlaubnisverfahren nach der § 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO

Vereinfachtes Erlaubnisverfahren u. a. in Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt:

| | | | |
|-------------------|-----------------------------------|-----------------------|------------------------|
| Breite bis 3,50 m | Länge Einzel-Fahrzeug bis 13,20 m | *Zuglänge bis 18,75 m | **Achslast bis 12,65 t |
|-------------------|-----------------------------------|-----------------------|------------------------|

*mit Auflagen ** nur für selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

- Einmalige Prüfung des Fahrzeugs durch Polizei und Straßenbaubehörde. Genehmigung für i. d. R. 3 Jahre.
- Fahrzeuge werden auf einer Erlaubnisliste beim Straßenverkehrsamt geführt.
- Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Versicherung muss vorliegen.
- Bei zu wechselnden überbreiten Arbeitsgeräten wird die Ausnahme/Erlaubnis auf das Zugfahrzeug übertragen.

Darüber hinaus sind bei größeren Abmessungen und Achslasten Einzelverfahren mit anderen Auflagen zu berücksichtigen.

Sprechen Sie ihr Straßenverkehrsamt an!

| | lof Transporte im lof Betrieb | | |
|----------------------------------|---|--------------------------------|--|
| | mit Zugmaschine über 7,5t und Anhänger über 10t | mit LKW / Sattelzugmaschine | |
| Vorschrift | ≤ 40 km/h | > 40 – 60 km/h | |
| Zulassung | Ja | Ja | Ja |
| Zulassung Anhänger | ab 25 km/h | ab 25 km/h | Ja |
| Kfz Steuer Befreiung | Ja | Ja | Nein Anhänger/ Auflieger Ja, gemäß § 10 |
| Haftpflichtversicherung | Ja | Ja | Ja |
| Überwachung | Alle 2 Jahre HU | jährlich HU halbjährlich SP | jährlich HU halbjährlich SP |
| Fahrerlaubnis | Klasse L + T (L mit Anhänger nur bis 25km/h!) ab 16 Jahre | Klasse T ab 18 Jahre | Klasse CE ab 18 Jahre. |
| Befreiung § 2 GüKG | Ja | Ja | Ja |
| Berufskraftfahrer Qualifizierung | Nein, gemäß § 2 GüKG | Nein, gemäß § 2 GüKG | Nein, gemäß § 2 GüKG |
| Kontrollgerät | Nein | Nein, im Umkreis 100 km | Nein, im Umkreis 100 km |
| Agrardieselvergütung | Ja | Ja | Nein |